

**VERORDNUNG (EG) Nr. 491/2007 DER KOMMISSION****vom 3. Mai 2007****mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 des Rates in Bezug auf die Übermittlung der Angaben über Saatgut**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 des Rates vom 23. November 2005 über die gemeinsame Marktorganisation für Saatgut und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2358/71 sowie (EWG) Nr. 1674/72 <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 2081/2004 der Kommission vom 6. Dezember 2004 mit Bestimmungen betreffend die Übermittlung der zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut erforderlichen Angaben <sup>(2)</sup> nimmt auf die im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates <sup>(3)</sup> aufgeführten Arten und Sortengruppen Bezug. Diese Arten und Sortengruppen finden sich derzeit in Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 des Rates vom 29. September 2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Mai 2007

- (2) In Anbetracht der Reform des Saatgutsektors ist es angezeigt, die für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 erforderlichen Angaben zu überprüfen und zu vereinfachen. Aus Gründen der Klarheit sollte die Verordnung (EG) Nr. 2081/2004 daher aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Saatgut —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission auf elektronischem Wege für jede in Anhang XI der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 aufgeführte Art und Sortengruppe die im Anhang der vorliegenden Verordnung bezeichneten Angaben zu den dort genannten Terminen.

*Artikel 2*

Die Verordnung (EG) Nr. 2081/2004 wird aufgehoben.

*Artikel 3*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

*Für die Kommission*

Mariann FISCHER BOEL

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. L 360 vom 7.12.2004, S. 6.

<sup>(3)</sup> ABl. L 246 vom 5.11.1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 1).

## ANHANG

Von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 1 zu übermittelnde Angaben

Nr.	Art der Angaben (nach Art und Sortengruppe)	Termin für die Übermittlung der Angaben	
		Erntejahr	Auf die Ernte folgendes Kalenderjahr
1	Gesamtumfang der zur Zertifizierung zugelassenen Flächen (in ha)	15. November	
2	Vorausschätzung der Ernte (in Tonnen) <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>	15. November	
3	Gesamterntemenge (in Tonnen) <sup>(3)</sup>		1. Oktober
4	Lagerbestände auf der Großhandelsstufe am Ende des Wirtschaftsjahres (in Tonnen) <sup>(3)</sup> <sup>(4)</sup>		1. Oktober

<sup>(1)</sup> Nur anzugeben für Basissaatgut und zertifiziertes Saatgut.

<sup>(2)</sup> Die Mengen beziehen sich auf zur Zertifizierung zugelassenes Saatgut.

<sup>(3)</sup> Die Mengen beziehen sich auf Saatgut, das den Anerkennungsnormen entspricht.

<sup>(4)</sup> Wirtschaftsjahr gemäß Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 1947/2005 des Rates (ABl. L 312 vom 29.11.2005, S. 3).